2012-268

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 30. Januar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […], v.d. A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (Nachbesteuerung einer ausgeschütteten Dividende, neue Tatsache nach einer Rulinganfrage; § 151 Abs. 2, 153 Abs. 1 und 2, und 177 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, war im Steuerjahr 2006 im Kanton Basel-Stadt wohnhaft. Er war Aktionär (Namenakien A und Namenaktien B) der B AG mit Sitz in Basel. Seine Beteiligung betrug 34.375 %.

Mit Kaufvertrag vom 22. Februar und einem Nachtrag dazu vom 15. November 2006 verkaufte der Rekurrent seine Aktien an der B AG per 1. Januar 2006 an die C AG mit Sitz in Basel zu einem Preis von CHF 4.125 Mio. Im Kaufvertrag wurde in Ziff. 6.4 festgehalten, dass der Dividenenanspruch für das Geschäftsjahr 2005 dem Verkäufer zustehe. Weiter war festhalten, dass die Käuferin der Generalversammlung beantragen werde, eine Dividende von CHF 150.00 pro Namenaktie A und eine solche von CHF 50.00 pro Namenaktie B auszuschütten. Der Kaufvertrag wurde der Steuerverwaltung Basel-Stadt im Voraus zwecks einer Rulinganfrage eingereicht.

Die vertraglich vorgesehenen Ausschüttungen wurden an der Generalversammlung der B AG vom 27. Juni 2006 beschlossen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit dem Formular Nr. 103 gemeldet. Die Verrechnungssteuer wurde abgeführt.

In der Steuererklärung 2006 vom 5. Juli 2007 deklarierte der Rekurrent im Wertschriftenverzeichnis 31. Dezember 2006 ein „Guthaben aus Aktienverkauf“ in der Höhe von CHF 3.5 Mio. Ein Ertrag aus den B AG Aktien oder dem Guthaben wurde nicht deklariert.

Die Steuerverwaltung setzte mit Veranlagungsverfügung vom 29. Mai 2008 das steuerbare Einkommen entsprechend der Deklaration auf CHF 408‘347.00 und das steuerbare Vermögen auch CHF 2‘253‘560.00 fest. Dabei wurde das im Wertschriftenverzeichnis deklarierte Guthaben aus Aktienverkauf in der Höhe von CHF 3.5 Mio. aus dem Wertschriftenverzeichnis gestrichen und stattdessen bei den übrigen Vermögenswerten eingesetzt. Als Grund gab die Steuerverwaltung an, dass der Betrag nicht in die Berechnung des Beteiligungsabzuges eingezogen werden dürfe. Der aufgrund einer dagegen erhobenen Einsprache ergangene Einspracheentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B. Die Steuerverwaltung hat am 14. Juni 2010 gegen den Rekurrenten ein Nachsteuer- und Strafverfahren eingeleitet. Es wurde ihm vorgeworfen, in Bezug auf die kantonalen Steuern die ihm zugeflossene Dividende in der Höhe von CHF 105‘000.00

nicht deklariert zu haben. In einer Stellungnahme vom 16. Juni 2010 gab der Rekurrent bezüglich der Nachbesteuerung der Dividende an, dass diese aus Versehen nicht deklariert wurde. Allerdings hätte die Steuerverwaltung aufgrund ihres Wissensstands aus den Akten auch nachfragen können. Er sei bereit, die Einkommenssteuer auf der Dividende inklusiv der Verzugszinsen zu bezahlen.

Am 9. Dezember 2011 hat die Steuerverwaltung schliesslich die Nachsteuerverfügung für die kantonalen Steuer pro 2006 (Einkommen und Vermögen) eröffnet. Als Nachsteuergrund wurde angegeben, dass Dividenden fälschlicherweise nicht deklariert worden seien. Die Nachsteuer wurde auf CHF 26‘988.40 zuzüglich eines Belastungszinses von CHF 4‘884.90 festgesetzt.

C. Gegen die Nachsteuerverfügung hat der Rekurrent am 6. Januar 2012 Einsprache erhoben. Er beantragte, auf die Nachbesteuerung der Dividende zu verzichten. Die Ausschüttung sei der Steuerverwaltung aufgrund der Rulinganfrage, des Kaufvertrags über die Aktien der Gesellschaft und der eingereichten Scheidungskonvention des Rekurrenten bekannt gewesen, weshalb diesbezüglich keine neue Tatsache vorliege, welche die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens rechtfertigen würde.

Mit Entscheid vom 7. November 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass sich sowohl in der Rulinganfrage als auch in der Scheidungskonvention lediglich Hinweise über eine mögliche Dividendenauszahlung für das Jahr 2005 finden würden. Es sei nirgends festgehalten, dass die Dividenden im Jahr 2006 zur Auszahlung gelangt seien. Die Verwaltung hätte demnach auf die Deklaration des Rekurrenten vertrauen dürfen, da diese nicht als offensichtlich falsch zu qualifizieren gewesen sei. Erst durch eine spätere Meldung der Abteilung Juristische Personen habe sie Kenntnis über die Auszahlung der Dividende mit der Fälligkeit 3. Juli 2006 erhalten. Diese Meldung würde eine neue Tatsache darstellen, die eine Nachbesteuerung rechtfertigen würde.

D. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 29. November 2012. Der Rekurrent beantragt, dass auf die Erfassung der im Jahr 2006 zugeflossenen Dividende von brutto CHF 105‘000.00 zu verzichten sei.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2013 die Abweisung des Rekurses. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien in ihren Eingaben vom 1. Juli 2013 (Rekurrent) sowie 16. Juli 2013 (Steuerverwaltung) an ihren Anträgen fest. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien

wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. November 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Rekurrent ist gehörig vertreten. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. November 2012 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. November 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2006 aufzuheben und auf die Erfassung der im Jahr 2006 zugeflossenen Dividenden von brutto CHF 105‘000.00 zu verzichten.

   b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine neue Tatsache in Bezug auf die Kenntnis der ausgeschütteten Dividenden angenommen hat und entsprechend rechtmässig ein Nachsteuer- und Bussenverfahren für die Steuerperiode 2006 eingeleitet hat.

3. a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).

b) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

4. Der Rekurrent macht geltend, dass aus dem der Steuerverwaltung vorliegenden Aktienkaufvertrag vom 22. Februar 2006 sehr eindeutig und ohne Vorbehalte der Dividendenanspruch der Verkäufer hervorgehe. Auch in der Rulinganfrage an die Steuerverwaltung vom 21. März 2006 sei ein eindeutiger Hinweis auf Ziffer 6.4. des Aktienkaufvertrages vorhanden, wonach die Ausschüttung der Dividende auf der Agenda gestanden sei. Die Ausschüttung der Dividende sei ein fester Bestandteil der ganzen Transaktion und ein wesentlicher Punkt in der Rulinganfrage gewesen. Wenn darauf verzichtet worden wäre, hätten die verantwortlichen Personen dies der Steuerverwaltung mit Bestimmtheit mitgeteilt, da sonst die Gefahr bestanden hätte, dass das Ruling nicht mehr Gültigkeit besitzen würde. Der Steuerverwaltung hätten während der Veranlagung im Jahre 2008 alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestanden. Es habe sich bei dieser Veranlagung um einen Spezialfall gehandelt, was sich auch daran zeige, dass der Veranlagungsbeamte das Wertschriftenverzeichnis sehr genau untersucht und gewisse Änderungen vorgenommen habe. Es sei umso unverständlicher, dass er dabei die fehlende Deklaration der Dividende nicht bemerkt habe. Zudem sollte nach Ansicht des Rekurrenten noch bedacht werden, dass ihm die Nichtdeklaration der Dividende keinen Steuervorteil gebracht habe. Die Verrechnungssteuer von 35% sei ihm ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits abgezogen worden. Die Dividenden mussten der Steuerverwaltung somit bekannt sein. Damit liege auch keine neue Tatsache vor, welche die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens rechtfertigen würde. Entsprechend sei auf die Nachbesteuerung der Dividenden in der Höhe von CHF 105‘000.00 zu verzichten.

5. a) Der Steuerverwaltung lagen im Zeitpunkt der Veranlagung Hinweise vor, wonach dem Rekurrenten im Rahmen des Aktienverkaufs die Dividende des Jahres 2005 in der Steuerperiode 2006 ausbezahlt werden sollten. Es stellt sich die Frage, ob diese Hinweise ein späteres Nachsteuerverfahren ausschliessen. Grundsätzlich ist der Steuerverwaltung zuzustimmen, dass sie sich auf die Deklaration einer steuerpflich-

tigen Person verlassen darf. An die Abklärungspflicht der Steuerbehörden dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Massgebend ist der Aktenstand im Zeitpunkt der Veranlagung. (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. Zürich 2009, Art. 151 DBG, N 21ff.). Die Steuerverwaltung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, nach zusätzlichen Informationen zu forschen. Nur wenn sich aus den Akten offensichtlich ergibt, dass der massgebliche Sachverhalt unvollständig oder unklar ist, müssen weitere Untersuchungen angestellt werden. Die Voraussetzungen, unter denen die Steuerverwaltung von sich aus weitere Untersuchungen vornehmen muss, sind streng. Die Unterlassung weiterer Untersuchungen schliesst ein Nachsteuerverfahren nur aus, wenn seitens der Steuerverwaltung von grober Fahrlässigkeit auszugehen ist.

b) Vorliegend ergab sich aus der Rulinganfrage, dass eine Ausschüttung von Dividendenerträgen an den Rekurrenten geplant sei. Sinn und Zweck der Rulinganfrage war allerdings ein anderer steuerrechtlicher Sachverhalt, nämlich die steuerlichen Auswirkungen des Aktienverkaufs in Bezug auf die Frage der indirekten Teilliquidation. Die Dividendenausschüttung an den Rekurrenten war nur ein Teilaspekt des ganzen Aktienverkaufs. In Bezug auf diesen Aspekt verlangte der Rekurrent jedoch kein steuerrechtliches Ruling, weshalb die Steuerverwaltung in Bezug auf die Dividendenausschüttung und bei der Kontrolle des Wertschriftenverzeichnisses auch keine besondere Abklärungspflicht traf. Weiter lag der Steuerverwaltung bloss ein Entwurf, bzw. ein nicht unterzeichnetes Exemplar des Aktienkaufvertrages vor. Es handelte sich somit um keine endgültige Fassung, weshalb sie zu Recht nicht darauf abstellen konnte. Rulinganfragen haben im Vorfeld von Transaktionen den Zweck, die steuerlichen Auswirkungen abzuklären und eine zusätzliche, oftmals massgebende, Entscheidungshilfe zu liefern. Doch war es keineswegs sicher, ob der Vertrag zwischen den Parteien in dieser Form oder überhaupt zu Stande kommt. Den Aktenstand in Bezug auf den Kaufvertrag muss sich die Steuerverwaltung somit nicht anrechnen lassen und sie durfte auf die Veranlagung vertrauen. Es lagen keine hinreichend konkreten Informationen vor, die weitere Untersuchungen seitens der Steuerverwaltung erfordert hätten. Die Untersuchungspflicht der Steuerbehörde darf nicht überspannt werden. Zudem ist in der Rulinganfrage nur die Absicht kundgetan, dass die Dividendenausschüttung stattfindet. Es ist nicht die Aufgabe der Steuerverwaltung nachzufragen, ob diese wirklich stattgefunden hat. Es trifft somit nicht zu, dass die Steuerverwaltung seit der Rulinganfrage Kenntnis über die Dividendenausschüttung hatte respektive gehabt haben muss. Damit ist das Nachsteuerverfahren zu Recht eröffnet worden. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘400.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 1‘400.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.